

d.H. Jule 13.12



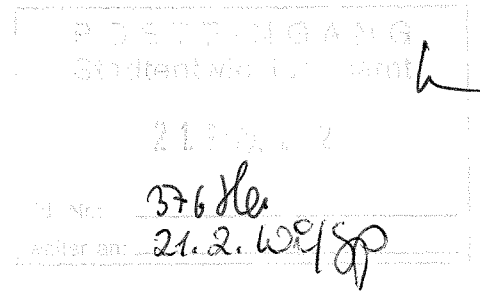
SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Referat Raumordnung,
Landesentwicklung

Stadt Merseburg
Lauchstädter Straße 1-3
06217 Merseburg



Halle, 20.02.2012

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. G 5.1 „Gewerbepark Geusa“, Photovoltaikanlagen, 2. Änderung und Ergänzung, Entwurf (Stand: April 2011)

Stadt: Merseburg

Landkreis: Saalekreis

Aktenzeichen: 21102/01-00001.4

Kurzbezeichnung: Mersebur-BPG5.1GEGeusaPhoto2.AeEntw-120118

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 309.3.6

Bearbeitet von: Frau Hänsch

stephie.haensch@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1577
Fax: (0345) 514-1509

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachreferate wie folgt:

1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.

2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)

Mit dem Bebauungsplan Nr. G 5.1 soll der bisher aus Bedarfsgründen nicht bzw. nur teilweise realisierte BBP mit der 2. Änderung dieser Problematik Rechnung tragen. Der Gewerbepark Geusa soll zur Energienutzung durch Photovoltaikanlagen umgenutzt werden. Das Areal wurde ehemals militärisch genutzt (NVA Pionierbattalion Geusa: Büro- Verwaltungsgebäude, Lagerhalle etc. MDALIS -Nr. 0440).

Mit der geplanten Photovoltaikanlage am Standort wird dem Prinzip der Konfliktvermeidung und den Vorgaben des Baugesetzbuches nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) Rechnung getragen, da es sich hier um die Nutzung eines Altstandortes – hier ehemaliges NVA Pionierbattalion Geusa - handelt und somit der Flächenverbrauch an anderer Stelle vermieden wird.

Das Referat Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Landesverwaltungsamtes ist Träger öffentlicher Belange, soweit abfallwirtschaftliche bzw. abfallplanerische Belange berührt werden.

1. Belange der Abfallwirtschaftsplanung, d. h. in Aufstellung befindliche Abfallwirtschaftspläne einschließlich geplanter konkreter Abfallentsorgungsanlagen werden vom BBP G 5.1 nicht berührt.
2. Abfallwirtschaftliche Belange: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine betriebenen, bzw. in Stilllegung befindlichen Deponien, die der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde unterfallen.

3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)

Durch die 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf verschiedenen Teilflächen Photovoltaikanlagen zu errichten.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Änderung, da in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder Lärm zu rechnen ist.

In der Umgebung von Photovoltaikanlagen muss jedoch mit Lichtreflexionen bzw. Spiegelungen gerechnet werden, welche zu Blendwirkungen in benachbarten, insbesondere südlich der Anlagen gelegenen schutzbedürftigen Nutzungen führen können.

4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)

Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – werden nicht berührt.

5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)

Durch das geplante Vorhaben werden abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes als obere Wasserbehörde nicht berührt.

6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

Vom Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des hier benannten Bebauungsplanes wird kein bestehendes bzw. geplantes Naturschutzgebiet berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Saalekreises, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.

Hinweis:


Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Hinweis zur Datensicherung

Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitpla-

nung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.

Im Auftrag



Hänsch

Verteiler

Landkreis Saalekreis, untere Landesplanungsbehörde

z. K.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

z. Vg.